

RS OGH 1951/3/15 P1/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1951

Norm

PatG §91 Abs1

Rechtssatz

- a) Die Patentanmeldung muß nicht alle mit der Erfindung zu erzielenden Effekte offenbaren.
- b) Der Erfindungsgedanke ist vor allem auf Grund derjenigen Vorschläge festzustellen, die der Sachverständige aus der Patentschrift, also aus den Patentansprüchen - allenfalls im Zusammenhang mit der Beschreibung und den Zeichnungen - entnehmen kann. Eine im Verlauf der Vorprüfung abgegebene, der Öffentlichkeit unzugängliche Äußerung des Anmelders gehört dagegen nicht zu den Quellen, die zur Ermittlung der durch das Patent geschützten Erfindung geeignet sind.

Veröff: ÖBI 1963,102 = PBI 1963,159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PGH0002:1951:RS0105345

Dokumentnummer

JJR_19510315_PGH0002_00000P00001_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at